

Worauf es bei der PSA-Beschaffung ankommt

Ein Beitrag von Andrea Rechtsteiner (Rechtsteiner)



Andrea Rechtsteiner (Foto: Rechtsteiner)

Die verschiedenen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) erfüllen einen einhelligen Zweck: Durch das Tragen und Benutzen von PSA soll verhindert werden, dass Arbeitnehmer verletzt oder in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden. Dies wird durch umfangreiche rechtliche Bestimmungen sichergestellt. Zwar kann das Tragen von PSA Gefahren nicht beeinflussen oder beseitigen, sie können aber die negativen Auswirkungen von Gefahren auf Beschäftigte verringern oder eliminieren. Sie tragen damit wesentlich dazu bei, Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden und Unfallkosten zu senken.

Bevor in einem Unternehmen PSA beschafft werden, ist eine Arbeitsplatzbeurteilung vorzunehmen. Aufgrund des Anforderungskatalogs, der aus der Arbeitsplatzbeurteilung hervorgeht, kann der Lieferant der PSA mit den für die Beschaffung im Unternehmen Verantwortlichen

offene Fragen klären, beratend tätig werden und ein bedürfnisgerechtes Angebot unterbreiten. Wichtig ist, dass eine Sicherheitsfachkraft (interne oder externe Fachperson, Spezialist der Arbeitssicherheit) bei der Evaluation der PSA mit einbezogen wird. Ebenso wichtig ist bei der Auswahl der Schutzausrüstungen das Einbeziehen der betroffenen Arbeitnehmer. Damit können die im Betrieb vorhandenen Erfahrungen genutzt und die Akzeptanz für das Tragen der PSA erhöht werden.

PSA im Einsatz testen

Um Fehlinvestitionen zu vermeiden empfiehlt sich, verschiedene Modelle derselben PSA von einer Versuchsgruppe bei der Arbeit testen und in Bezug auf ihren Tragekomfort und die Benutzerfreundlichkeit beurteilen zu lassen. Den einzelnen Trägern sollte – auch bei einem eingeschränkten Angebot – stets möglich sein, das für sie passende Produkt auszuwählen. Beim Preisvergleich sollten bereits die Kosten für Ersatzteile und die verschiedenen Verteil- und Reinigungsstationen berücksichtigt werden. Bei der Einführung der PSA ist eine Schulung unumgänglich. Damit erreichen Sie die Trageakzeptanz und Tragedisziplin unter den Beschäftigten.

Künftig wichtig: Verlangen Sie zu Ihrer PSA die technischen Unterlagen

Nach Anhang III zu Art. 8 Ziffer 2 der neuen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 (PSA-Herstellerverordnung) ist der Lieferant beim Verkauf der PSA verpflichtet dem Käufer „technische Unterlagen“ auszuhändigen, die sehr umfassend sind. Unter anderem sind die

vollständige Beschreibung der PSA und ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und die Beschreibung der Funktionsweise der PSA erforderlich. Falls harmonisierte Normen nicht oder nur teilweise befolgt werden, sind Beschreibungen der sonstigen technischen Spezifikationen, die angewendet werden, um die anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, anzugeben. Außerdem ist ein Exemplar der Anleitung und der Informationen des Herstellers gemäß Anhang II Nummer 1.4 auszuhändigen.

Informationsbroschüre darf nicht fehlen

Nach Ziffer 1.4 von Anhang II der Richtlinie 89/686/EWG (umgesetzt in der PSA-Benutzerverordnung) ist zu jeder in Verkehr gebrachten PSA weiterhin eine Informationsbroschüre auszuhändigen. Sie muss klar, verständlich, in der Landessprache des Bestimmungslandes verfasst und mit folgenden Inhalten versehen sein:

- Name und Anschrift des Herstellers und/oder seines in der Europäischen Union niedergelassenen Bevollmächtigten
- Anweisungen für den Gebrauch, das Lagern, Reinigen, Warten, Überprüfen und Desinfizieren. Die vom Hersteller empfohlenen Reinigungs-, Wartungs- oder Desinfizierungsmittel dürfen bei vorschriftsmäßiger Verwendung keine schädliche Wirkung auf PSA oder Benutzer haben
- Hinweise zu Schutzklassen, Leistungsstufen und entsprechenden Verwendungsgrenzen

- Zubehör zu der PSA sowie Angaben zu passenden Ersatzteilen
- Verfallsdatum oder Verfallszeit der PSA oder von Bestandteilen derselben
- Die für den Transport der PSA geeignete Verpackungsart
- Bedeutung etwaiger Markierungen und Piktogramme
- Gegebenenfalls Angaben über weitere angewandte Richtlinien
- Gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle

Logos: Herstellervorgaben beachten

Achtung beim Anbringen von Firmenlogos und Namen durch Embleme, Patches oder Stickeren. Alle Zusatzausstattungen, die an einer

PSA-Garnitur angebracht werden, müssen zertifiziert und in der Baumusterprüfbescheinigung dokumentiert sein. Grundsätzlich sind der Anwender, der Arbeitgeber oder der textile Dienstleister nicht berechtigt, Veränderungen an der PSA vorzunehmen.

Mögliche Emblempositionen sind vom Hersteller bereits im Rahmen der Baumusterprüfung zur Zertifizierung vorgegeben. Das Baumuster wird also vom Prüfinstitut inklusive der Veredlungen zertifiziert. Fragen Sie den Hersteller nach Möglichkeiten der Art, Größe und Position etwaiger Supplements. Er soll Ihnen die Freigabe erteilen.

Vielfach außer Acht gelassen wird, dass es mit der richtigen Beschaffung nicht getan ist.



In der nächsten Ausgabe der PPF informiert Andrea Rechtsteiner über die Pflege und den Unterhalt der PSA.

Rechtsteiner
www.andrea-rechtsteiner.de

Inovace



Health and Safety at Work, Fire and Environment Protection in Industry

Inovace ist die führende tschechische Fachzeitschrift für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Brandschutz im Betrieb – sie erscheint **seit 1995** mit vier Ausgaben pro Jahr. Inovace berichtet über neue Produkte, Technologien und Dienstleistungen von tschechischen und ausländischen Firmen. Außerdem veröffentlicht sie aktuelle Erkenntnisse von wissenschaftlichen Instituten, Behörden und Fachhochschulen.

Inovace enthält regelmäßig eine **Beilage des Staatlichen Instituts** für Arbeitsinspektion – mit Informationen zu neuen Vorschriften, EU-Normen und Gesetzesänderungen.

Regelmäßige Rubrik: **PSA-Marktübersicht**

e-mail: inovace.b@t-online.de
www.inovace.com

